

Prüfungs- und Studienordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Executive MBA in Real Estate“ an der Universität Regensburg

**Vom 11. September 2023
Geändert durch Satzung vom 15. Mai 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen

- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Executive MBA in Real Estate“ an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang. ³Die organisatorische Durchführung der Lehrveranstaltungen und des Prüfungsverfahrens obliegt der IRE|BS Immobilienakademie, einer wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Regensburg gemäß Art. 125 Abs. 2 Satz 1 BayHIG.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums; der Masterstudiengang richtet sich an Personen, die in der Immobilienwirtschaft oder angrenzenden Wirtschaftszweigen bereits tätig sind oder tätig werden möchten. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann, auf der Grundlage der Methoden für immobilienwirtschaftlich relevante Managementfragen strukturierte Antworten entwickeln kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder eine weitere Karriere in der Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Business Administration“ (abgekürzt: „M.B.A.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist in der Regel Englisch.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Der Studiengang ist berufsbegleitend konzipiert mit einem Workload von 20 LP pro Semester.
- (6) ¹Der Studiengang ist gebührenpflichtig. ²Die Höhe der Gebühr wird von der IRE|BS Immobilienakademie gemäß Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Masterstudiengang „Executive MBA Real Estate“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 4

Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
 1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (240 LP) in einem Studienfach mit immobilienwirtschaftlich relevanten Inhalten, insbesondere in den Bereichen Immobilien-, Betriebs-, Volks- und Finanzwirtschaft sowie Technik/Informatik, Architektur, Stadtplanung, Geografie und Sozialwirtschaft,
 2. der Nachweis über mindestens zwei Jahre qualifizierte Berufserfahrung, darunter mindestens ein Jahr in einer Führungs- oder Führungsnachwuchsposition; dieser wird erbracht durch Arbeitgeberbescheinigungen oder sonstige geeignete Urkunden, aus denen die Berufstätigkeit sowie die damit verbundene Führungsposition in Form von Mitarbeiterführung, Personalverantwortung oder projektleitender Funktion eindeutig hervorgehen,
 3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage,
 4. der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 GER; dieser kann erbracht werden durch einen Studienabschluss, bei dem Englisch Unterrichts- oder Prüfungssprache war oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung, aus der die überwiegende Verwendung der englischen Sprache im Beruf über mindestens ein Jahr hervorgeht.
- (2) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ²§ 12 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) Liegt zum Bewerbungszeitpunkt ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit weniger als 240 LP, aber mindestens 180 LP vor, kann die Zulassung zum Studium unter Erfüllung der übrigen unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfolgen, wenn die fehlende Eingangskompetenz durch zusätzliche Zertifikate über erfolgreich abgeschlossene akademische

Weiterbildungen gemäß Art. 77 Abs. 5 und Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHIG oder in Art und Umfang vergleichbare akademische immobilienwirtschaftliche Qualifikationen nachgewiesen wird; zum Bewerbungszeitpunkt fehlende Leistungspunkte im Umfang von maximal 12 LP können durch Absolvieren geeigneter, vom Prüfungsausschuss festgelegter Lehrveranstaltungen oder Module aus dem Angebot der Universität Regensburg/IREBS Regensburg erworben werden; dieser Nachweis ist bis zum Ende des ersten Semesters zu erbringen.

- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind bis spätestens 31. August an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen.
- (5) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Dieser Nachweis ist durch Sprachkurse (Grundkurse) im Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden oder durch Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses, die gegebenenfalls auf Grundlage einer Empfehlung einer Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache des Zentrums für Sprache und Kommunikation der Universität Regensburg ausgestellt wird, zu erbringen. ³Wird dieser Nachweis nicht zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenem Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer

Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 20 LP pro Semester empfohlen.

- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom zuständigen Studiengangssekretariat der IRE|BS Immobilienakademie ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen
Übungen
Tutorials – online oder offline
Workshops
Exkursionen

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 4, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden; § 25 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsfristen eingehalten werden sollen. ³Studienleistungen sind Präsentationen/Referate, Hausaufgaben, Case Studies und Übungsaufgaben
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Alle Module werden benotet und fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und/oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- sowie Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studienangabezpezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen, dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der IRE|BS Immobilienakademie.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt fünf Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die

Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Studiengangssekretariat der IRE|BS Immobilienakademie widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; die Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Studiengangssekretariat der IRE|BS Immobilienakademie unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Externe Dozenten, die im Rahmen des Studiengangs Lehraufgaben übernehmen, wirken bei der Prüfung im Rahmen ihres Lehrauftrags durch Klausurvorkorrekturen mit. ³Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ⁴Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG zugelassen werden. ³Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer oder einer Prüferin der Universität Regensburg betreut werden kann.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung und Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 20 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung oder Anerkennung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal, und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb

eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung oder Anerkennung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung und Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG. ⁹Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von der Universität Regensburg von Amts wegen übertragen.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger sowie nicht erwartbare berufsbedingte Behinderungen. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, sowie einschlägige Nachweise des Arbeitgebers vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für das durchzuführende Eignungsverfahren.

- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 60 LP. ²Diese werden erbracht durch

- das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 40 LP:

a) Pflichtmodule

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/ Dauer der Prüfung	Voraussetzung
IREBS-MBAP 001	Economics	10	Klausur	130 Minuten	keine
IREBS-MBAP 002	General Management	20	Klausur	190 Minuten	keine

b) eines der Wahlpflichtmodule

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/ Dauer der Prüfung	Voraussetzung
IREBS-MBAP 003	International Real Estate	10	Klausur 20 % Teamprojektarbeit 40 % Einzel-Case-Study 40 %	50 Minuten 40 Seiten 20 Seiten	keine
IREBS-MBAP 004	International Real Estate Finance	10	Klausur	275 Minuten	keine

- das Anfertigen der Masterarbeit im Umfang von 20 LP.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der IRE|BS Immobilienakademie.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende an der Universität Regensburg.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden vom Studiengangssekretariat der IRE|BS Immobilienakademie über die Lernplattform des Studiengangs an der IREBS Immobilienakademie bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das Studiengangssekretariat der IRE|BS Immobilienakademie. ²Ist dem Prüfling eine Teilnahme an einer Prüfung nicht möglich, muss das Studiengangssekretariat der IRE|BS Immobilienakademie spätestens einen Tag vor der Prüfung über die Nichtteilnahme informiert werden.

§ 18

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Protokollen, Berichten, Teamprojekten und Case Studies erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 50 und höchstens 275 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.

- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit oder Case Study abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit höchstens sechs Wochen und soll einen Umfang von etwa 20 Seiten aufweisen. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Gruppenhausarbeit oder Case Study in Gruppen abgehalten, so hat diese einen Umfang von etwa 40 Seiten.
- (4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.
- (5) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden, wenn der oder die Prüfungsausschussvorsitzende dies entscheidet. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
- Freitextaufgaben,
 - Lückentexte,
 - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
 - Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
 - Fragen mit numerischer Antwort,

⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 50 und höchstens 275 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (6) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=1, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfer oder

die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.

- (7) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 6 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder Beisitzerin in englischer Sprache durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des oder der Prüfenden und dem Besitzer oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden oder vom Prüfer oder der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.

§ 20

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im dritten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet Immobilienökonomie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) gemeinsam mit dem Kandidaten oder der Kandidatin erarbeitet und dann vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Studiengangssekretariat der IRE|BS Immobilienakademie unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe vier Monate nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die

Frist beginnt mit der Anmeldung des Themas beim Studiengangssekretariat IRE|BS Immobilienakademie. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Studiengangssekretariat der IRE|BS Immobilienakademie einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) bei dem Studiengangssekretariat der IRE|BS Immobilienakademie abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von etwa 60 Seiten haben; die Masterarbeit kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch in deutscher Sprache abgefasst werden. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin in der Regel bis spätestens sechs Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem oder einer weiteren von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin zu bewerten. ³Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Studiengangssekretariat der IRE|BS Immobilienakademie eingereicht werden. ²Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die M.B.A.-Prüfung im Fach Immobilienwirtschaft endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 30 LP
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die M.B.A.-Prüfung im Fach Immobilienwirtschaft bereits endgültig nicht bestanden hat.

- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann das Thema einmal binnen acht Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

§ 22 **Prüfungsfristen**

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 60 LP nicht bis zum Ende des vierten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind vom Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Studiengangsekretariat der IRE|BS Immobilienakademie einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23 **Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 6 erfolgen.
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf von einer Woche nach Information über das Vorliegen des Prüfungsergebnisses auf der Lernplattform der IRE|BS Immobilienakademie als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Jahrgangs abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) ¹Kann eine schriftliche Modulprüfung aus studienorganisatorischen Gründen nicht innerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Frist angeboten werden, kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen entscheiden, dass die Wiederholungsprüfung ersatzweise mündlich durchgeführt wird; § 19 gilt entsprechend. ²Ein Anspruch des Kandidaten oder der Kandidatin auf die in Abs. 1 genannte Wiederholungsprüfung besteht nicht.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (5) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Studiengangssekretariat der IRE|BS Immobilienakademie.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Studiengangssekretariat der IRE|BS Immobilienakademie dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen und Anerkennungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden

Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.

- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 60 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Pflichtmodul Economics	1/6
Pflichtmodul General Management	1/3
Wahlpflichtmodul International Real Estate oder Wahlpflichtmodul International Real Estate Finance	1/6
Masterarbeit	1/3

- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 60 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29 **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird von dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden über das Studiengangssekretariat der IRE|BS Immobilienakademie ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.

§ 31 Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 32 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Executive MBA in Real Estate“ ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Juni 2023 und der Genehmigung des Vizepräsidenten der Universität Regensburg vom 11. September 2023.

Regensburg, den 11. September 2023
Universität Regensburg
Der Vizepräsident

Prof. Dr. Nikolaus Korber

Diese Satzung wurde am 11. September 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. September 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. September 2023.

Anlage

Eignungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 3 der Anlage genannten Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs „Executive MBA in Real Estate“ erwarten lassen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird in der Regel im Sommersemester durchgeführt. ²Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Executive MBA Real Estate“ sind für das kommende Wintersemester bis zum 31. August an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten (Ausschlussfrist). ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Bewerbungsschreiben, in dem auch eine aktuelle Forschungsfrage formuliert wird
 2. Lebenslauf
 3. das Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder das Abschlusszeugnis sowie weitere Nachweise gemäß § 4 Abs. 3
 4. Nachweis über immobilienwirtschaftliche Kenntnisse, nachgewiesen durch einschlägige Abschlusszeugnisse und/oder Arbeitszeugnisse, die eine einschlägige Berufserfahrung ausweisen
 5. Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4.
- (3) Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Abs. 4 der Anlage) sowie einem Gespräch mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer (Abs. 6 der Anlage).
- (4) Die Überprüfung der Unterlagen erfolgt nach folgenden Kriterien:
1. Abschlussnote, die sich aus Abs. 2 Nr. 3 der Anlage ergibt; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
 2. aus dem Bewerbungsschreiben erkennbare Fähigkeit, die Aufgabe und Bedeutung des Faches Immobilienwirtschaft angemessen zu reflektieren; dies wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß folgender Kriterien bewertet:
 - schriftliche Ausdrucksfähigkeit
 - Tätigkeit in einem immobilienwirtschaftlich relevanten Tätigkeitsfeld als Immobilienbewerter, Immobilienanalyst, Immobilieninvestor, Immobilienfinanzierer, Immobilienentwickler, Architekt, Bauingenieur, Berater oder in einem verwandten Tätigkeitsfeld
 - mit der bisherigen Berufstätigkeit verbundene Führungs- und Managementtätigkeit
 - managementbezogenes Forschungsinteresse des Bewerbers oder der Bewerberin an einem Immobilienthema, erkennbar an der Fähigkeit, exemplarisch eine aktuelle Forschungsfrage zu formulieren.
- (5) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bewertet die geforderten Kenntnisse und das Bewerbungsschreiben anhand der in Abs. 4 genannten Kriterien mit Hilfe der in § 23 detaillierten Notenskala. ²Diese Bewertungen werden anschließend wie folgt gewichtet:

Abschlussnote, gemäß Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 der Anlage	20 %
Tätigkeit in einem immobilienwirtschaftlich relevanten Tätigkeitsfeld	20 %

Führungs- und Managementtätigkeit	30 %
managementbezogenes Forschungsinteresse	30 %

- (6) ¹Das Gespräch dauert mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten und ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer in deutscher und englischer Sprache zu führen. ²Im Gespräch wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über ausreichend Kompetenzen verfügt, um den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive MBA in Real Estate“ voraussichtlich erfolgreich abzuschließen. ³Dazu gehört die Fähigkeit, erlernte Methoden und erworbenes inhaltliches Wissen bei der Einordnung und Bewertung immobilienwirtschaftlicher Sachverhalte sowie bei der Beantwortung konkreter fachlicher, z.T. in deutscher Sprache formulierter Fragestellungen einzusetzen, insbesondere in den Bereichen
- immobilienwirtschaftliche Renditekennzahlen
 - Immobilienwirtschaftliche Assetklassen, Abgrenzung und Entwicklungspotenziale
 - Wertschöpfungsstufen und Lebenszyklus in der Immobilienwirtschaft
 - wissenschaftliches Arbeiten
- ⁴Im Auswahlgespräch werden die in Satz 3 genannten Kriterien mit Hilfe der in § 23 detaillierten Notenskala bewertet.
- (7) ¹Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der prüfenden und der beisitzenden Person sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von der prüfenden und der beisitzenden Person unterzeichnet.
- (8) Die Eignung ist nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin sowohl bei der Bewertung der Unterlagen als auch bei der Bewertung des Gesprächs mindestens die Gesamtnote „befriedigend“ erzielt hat.
- (9) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.